



Mit Schirm, Charme und Melone: In der britischen Krimiserie sind Emma Peel und John Steed ein unschlagbares Agentenpärchen.

Wirtschaftsfeindlich

Verrechnungssteuer Der Bundesrat beabsichtigt Korrekturen. Die heutige Ausgestaltung ist im Steuerwettbewerb ein erheblicher Nachteil.

DANIELA SCHNEEBERGER

Als Sicherungssteuer zur Vermeidung von Steuerhinterziehung gedacht, wurde die Verrechnungssteuer seit ihrer gesetzlichen Neuregelung 1965 durch Praxis und Rechtsprechung immer mehr ihrem ursprünglichen Zweck entfernt. Sie ist zu einer eigentlichen Steuererfälle geworden. Der Bund erhebt eine Verrechnungssteuer auf Erträge von beweglichen Kapitalvermögen, auf Lotteriegewinne und auf Versicherungsleistungen. Für die Wirtschaft ist vor allem die Steuer auf Dividenden relevant. Sie ist heute im internationalen Vergleich mit 35 Prozent viel zu hoch. Viele Staaten, mit denen die Schweiz in wirtschaftlicher Konkurrenz steht, fordern keine – wie Grossbritannien und Dänemark – oder wesentlich tiefere Quellensteuern auf Dividenden wie Luxemburg. Die Niederlande, welche mit der Schweiz im Wettbewerb um die Ansiedlung von Holdinggesellschaften stehen, planen derzeit ihre Abschaffung.

Mit ihrer Verrechnungssteuer hat die Schweiz im internationalen Steuerwett-

bewerb keine guten Karten. Zwar will der Bundesrat im Rahmen der Steuervorlage 2017 die Patentbox einführen – ein interessantes steuerliches Element zur Förderung der Standortattraktivität. Aber die britischen Unternehmen kennen die Patentbox schon länger. Und sie können die mit den Patentgewinnen erzielten Dividenden quellensteuerfrei ausschütten. Bei uns unterliegen sie der Verrechnungssteuer, was einen weiterhin erheblichen Wettbewerbsnachteil für unser Land bedeutet.

Schädlicher Kapitalentzug

Mit der Verrechnungssteuer wird vorübergehend zusätzliches Kapital entzogen. Möchte ein Unternehmer eine grössere Dividendenausschüttung zur Finanzierung verwenden, so muss er zuerst 35 Prozent der Bruttodividende bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern «parkieren». Die Rückerstattung ist erst mit der Steuererklärung im folgenden Jahr möglich. Dauert die Bearbeitung der Steuererklärung durch die Verwaltung länger, so bleiben die Mittel über mehr als ein Jahr blockiert – dies notabene ohne Verzinsung. Allenfalls ist der Unterneh-

mer gezwungen, vorübergehend Mittel bei der Bank zur Zwischenfinanzierung aufzunehmen – diese dann natürlich verzinst. Mit der Steuerreform 17 droht das Problem noch grösser zu werden. Um die wirtschaftliche Doppelbelastung durch Gewinnsteuer beim Unternehmen einerseits und Dividendenbesteuerung beim Aktionär andererseits zu mildern, wurde mit der Unternehmenssteuerreform II die Besteuerungshöhe von qualifizierten Dividenden gesenkt. Die Verrechnungssteuer blieb jedoch unverändert bei 35 Prozent, obwohl sie sich als Sicherungssteuer an der effektiven Steuerbelastung der Dividende ausrichten müsste.

Lange galt die dreissigtägige Frist für die Meldung der verrechnungssteuerbelasteten Leistung als Ordnungsfrist. Die

Die Verrechnungssteuer wurde durch Praxis und Rechtsprechung immer mehr entfremdet



Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) nahm die Gewinnmeldungen auch nach ihrem Ablauf noch an. Dann stellte sie sich plötzlich auf den Standpunkt, dass es sich um eine Verwirkungsfrist handelt, ohne weitere Möglichkeit zur Nachmeldung. Lieferten die Unternehmen ihre Angaben nicht rechtzeitig, mussten sie die Verrechnungssteuer abführen und noch Verzugszinsen berappen. Zwar konnte die Verrechnungssteuer wieder zurückgefordert werden, aber erst später. Inzwischen ist der Bundesrat allerdings auf Druck des Parlaments zurückgekrebst. Meldungen sind heute auch nach Ablauf der dreissigtägigen Frist wieder möglich – allerdings verbunden mit einer Ordnungsbusse.

Ein weiterer Stein des Anstosses ist die heutige Verzugszinsregelung: Denn obwohl das Zinsniveau seit Jahren auf einem tiefen Niveau verharrt, hielt der Bundesrat bei der Dividendenbesteuerung bisher am Satz von 5 Prozent für die Verzugszinsen fest. Das Meldeverfahren kommt in der Regel zur Anwendung, wenn eine Kapitalgesellschaft einer anderen Kapitalgesellschaft eine Dividende ausschüttet. Im schweizeri-

schen Verhältnis muss zudem die erhaltende Gesellschaft eine Beteiligung von 20 Prozent an der ausschüttenden Gesellschaft halten. Durch den Beteiligungsabzug wird die Dividende also praktisch von der Gewinnsteuer befreit. Weshalb also überhaupt das Prozedere? Es führt nur zu administrativem Aufwand ohne Ertrag. Zudem kann bei einer verspäteten Meldung eine Busse ausgelöst werden, obwohl es gar nichts zu büssen gibt. Denn es ist ja keine Abgabe fällig, die durch eine Verrechnungssteuer zu sichern wäre.

Fehlentwicklung bei Rückerstattung

Als 1967 im Verrechnungssteuergesetz die Rückerstattung für natürliche Personen geregelt wurde, genügte es, wenn die Nachdeklaration der Einkünfte noch vor der rechtskräftigen Veranlagung erfolgte. Die Eidgenössische Steuerverwaltung und das Bundesgericht verschärfte aber die Praxis so, dass eine Nichtdeklaration der Dividende bereits zum endgültigen Verlust der Verrechnungssteuer führen kann. Zusammen mit der ordentlichen Einkommenssteuer ist das eine kaum verkraftbare

Belastung. Eine Nachdeklaration ist bis zur rechtskräftigen Einkommenssteueranmeldung nur möglich, wenn sie selber eingereicht wird – ohne, dass die Steuerverwaltung nachgefragt hat. Da den Steuerbehörden eine Informationsplattform zur Verfügung steht, mit welcher sie eine Dividendenausschüttung rasch überprüfen können, bleibt aber nur wenig Zeit.

Lichtblicke sind aber auch hier auszumachen. Durch meine Intervention mit diversen Vorstössen hat der Bundesrat erkannt und angekündigt, das Verrechnungssteuergesetz in Revision zu geben. Voraussichtlich noch im ersten Quartal 2018 will er dem Parlament eine Gesetzesänderung zurück zur alten Regel vorschlagen. Es liegt dann am Parlament, die notwendigen Korrekturen vorzunehmen. Es ist zu hoffen, dass die Absicht des Bundesrats, die Kreisschreiben der ESTV einer Vereinfachung zu unterziehen, zielstrebig verfolgt wird.

Daniela Schneeberger, Zentralpräsidentin
Treuhandswisse, Nationalrätin FDP Kanton
Basel-Landschaft, Bern.